

G. De Vergottini, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi del 1220 (Pubblicazioni straordinarie dell'Accademia delle scienze di Bologna. Classe di scienze morali Nr. 11) Mailand 1952, Antonino Giuffrè, VIII u. 282 S. — Hauptergebnis dieses ungewöhnlich inhaltsreichen, auf breitestem Kenntnis der Quellen und Literatur beruhenden Buches ist der überzeugende Nachweis, daß die bekannten Krönungsgesetze Friedrichs II. von 1220 nicht nur inhaltlich ganz den Wünschen des Papsttums entgegenkamen, sondern offenbar geradezu in der päpstlichen Kanzlei entworfen und von Friedrich einfach übernommen wurden. In den entscheidenden Bestimmungen §§ 1–6 (Sicherung der kirchlichen Freiheit und Bekämpfung der Häresie) stellten sie den Höhepunkt des in der Ideologie des MA. wurzelnden Zusammenwirkens zwischen Imperium und Sacerdotium dar, das auf diesen Gebieten, wie V. mit Recht hervorhebt, die großen Konflikte des 11. und 12. Jhs. überdauerte und dessen Vorgeschichte der Vf. in den ersten Kapiteln entwickelt. Daneben ist von besonderem Interesse die vom Vf. ebenfalls einleuchtend erwiesene Tatsache, daß auch die sozusagen humanitären Bestimmungen der §§ 8–10 (Beseitigung des Strandrechts, Testierfreiheit der Fremden, bzw. Nachlaßregelung bei testatlosem Tode, endlich Fürsorge für die Landbevölkerung) nicht etwa, wie man in Parallele zu späteren friderizianischen Bestimmungen, vor allem im Liber Augustalis, anzunehmen geneigt wäre, genuin weltlichem, sondern vielmehr ebenfalls kirchlichem Gedankengut entstammten. Wenn Friedrich also die kurialen Vorschläge en bloc akzeptierte, ohne daß die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen an sich einem damals aktuellen staatlichen Bedürfnis entsprochen hätten, so tat er es, weil ihm in diesem Augenblick entscheidend daran gelegen war, sich mit Rücksicht auf seine deutsch-sizilische Unionspolitik das Wohlwollen des Papstes zu sichern. Insofern stellen die Ausführungen des Vf.s somit zugleich einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung von Friedrichs Politik in seinen Anfangsjahren dar. Sehr bedeutsam ist weiter der Hinweis (S. 163 ff.), daß die Geltung der Gesetze sich grundsätzlich auf die gesamte Christenheit erstreckte und zwar gerade nach Auffassung des Papstes, wie denn Honorius III. sich wenige Jahre später in einer Auseinandersetzung mit dem König von Portugal, also einem dem Imperium nicht unterstehenden Fürsten, über das privilegium fori auf die in dieser Frage von Friedrich, dem römischen Kaiser, *generali lege* getroffene Bestimmung berief. In eigentümlicher Verschränkung der Motive erscheint somit hier das Papsttum, dessen Politik doch sonst darauf hinauslief, allen einzelstaatlichen Selbstständigkeitsregungen gegen kaiserliche Oberhoheitsansprüche eine Stütze zu bieten, geradezu als Vertreter der Idee eines universalen Imperiums, dessen Herrscher eine solche unbeschränkte Kompetenz freilich nur in seiner Eigenschaft als Vogt und Defensor der Römischen Kirche zukommen sollte. Im übrigen lassen sich die reichen Anregungen, die das Buch vermittelt, in einer kurzen Anzeige bei weitem nicht erschöpfend charakterisieren. Doch sei wenigstens noch hingewiesen auf den 2. Exkurs (S. 210 f.), der, ausgehend von der Tatsache, daß Friedrich die Krönungsgesetze allein aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ohne jede Mitwirkung von Seiten der Fürsten erließ, die allgemeine Frage nach der Staatsanschauung des Kaisers aufwirft. Der Feststellung des Vf.s, daß Friedrichs Regierungssystem zwar in Deutschland und ebenso im Königreich Jerusalem durch die Gewalt der herrschenden Rechtsanschauungen an bestimmte Schranken gebunden war, während man für das Königreich Sizilien von einem reinen Absolutismus sprechen müsse, der in den letzten Jahren des Kaisers auch auf das Italienische Regnum übertragen wurde, und daß man Friedrichs eigentliche Grundkonzeption nur als schlechthin absolutistisch bezeichnen könne, freilich in einem höchst geläuterten, vorurteilslosen und aufgeklärten Sinne, wird man gewiß beistimmen und ihm dementsprechend auch